

Amtsvorsteher des Amtes Horst
Postfach 1154
25356 Horst (Holstein)

nachrichtlich:

Landesplanungsbehörde
VIII 531

d. d. Landrat des Kreises Steinburg
Postfach 1632
25506 Itzehoe

Gesehen:
Itzehoe, den 21. SEP 2001
Kreis Steinburg
Der Landrat
im Auftrage

11 *[Handwritten signature]*

2.1 ab 24/9
3.) 6130 HA.

Kreis Steinburg
Eing. 21. Sep. 2001
Amt..... 613

Ihr Zeichen / vom
25.07.2001

Mein Zeichen / vom
IV 646-512.111-61.101
(Neu) / 13.12.2000

Telefon (0431)
988-3336 / Fax - 3358
Dagmar Lau

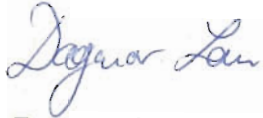
Datum
19.09.2001

Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sommerland

Ich bestätige die Erfüllung der Nebenbestimmung und die Berücksichtigung der Hinweise. Die zunächst zurückbehaltene Planausfertigung gebe ich zurück; sie ist entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 4.3 des Verfahrenserlasses vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576), geändert durch Erlass vom 21.04.1999 (Amtsbl. Schl.-H. S.199) weise ich hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Erläuterungsbericht zu übersenden.



Dagmar Lau

Anlage

1 Planzeichnung

1 Erläuterungsbericht

Bekanntmachung Nr. 49/2001 des Amtes Horst für die Gemeinde Sommerland

Betr.: Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Sommerland

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13. 12. 2000 Az. IV 642-512.111-61.101 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03. 04. 2000 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommerland nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierte können den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst (Holst.), Zimmer Nr. 19,

Sprechzeiten: montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Horst (Holstein), den 12. 10. 2001

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
gez. Siebert

Veröffentlicht am 16. 10. 2001 in den Elmshorner Nachrichten und der Norddeutschen Rundschau.

EN 16.10.2001

Es wird hiermit, daß vorstehende
Ablichtung der / des
Bekanntmachung Nr. 49
mit dem vorgelegten Original
übereinstimmt.

Horst (Holstein) 18. 10. 2001

Amt Horst - Der Amtsvorsteher
im Auftrage
Nieds



Bekanntmachung Nr. 49/2001 des Amtes Horst für die Gemeinde Sommerland

Betr.: Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Sommerland

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.12.2000 Az. IV 642-512.111-61.101 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 03.04.2000 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommerland nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierte können den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst (Holst.), Zimmer Nr. 19,

Sprechzeiten: montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Horst (Holstein), 12.10.2001

Amt Horst
Der Amtsvorsteher
gez. Siebert

Veröffentlicht am 16. 10.2001 in der Norddeutschen Rundschau

Es wird bestätigt, daß vorstehende
Abteilung der / des
Bekanntmachung Nr. 49
mit dem vorgelegten Original
übereinstimmt.

Amte (Stempel) ... 12.10.2001

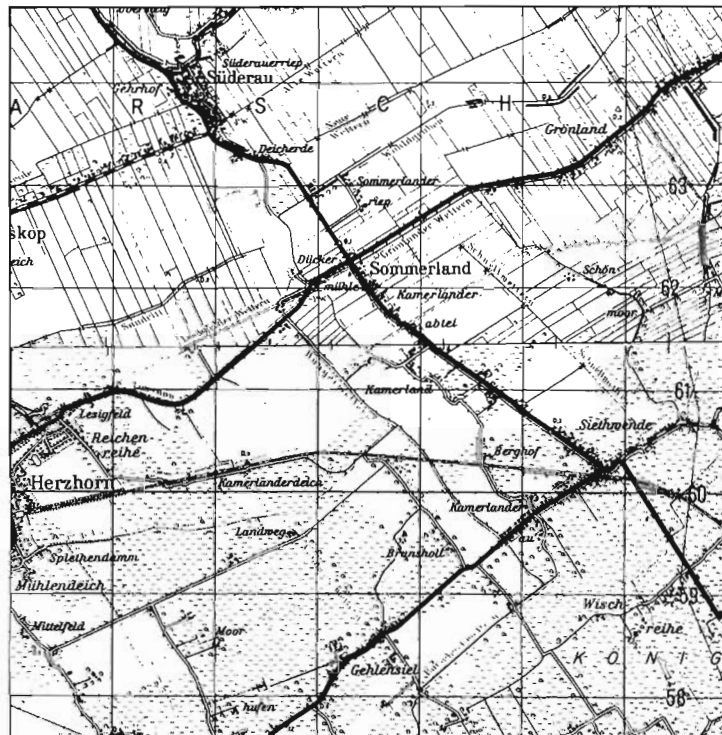
Amt Horst - Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
W. Siebert

AMT HORST
KREIS STENBURG

GEMEINDE SOMMERLAND

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Erläuterungsbericht
Gem. § 5 (5) BauGB



April 2000

AC

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND + EHLERS
Planergruppe Julius Ehlers · Stadtplaner SRL + Architekten BDA
Burg 7a · 25524 Itzehoe · fon 04821 / 682-80 · fax 04821 / 682-81
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Julius Ehlers, Dipl.-Ing. Gabriele Hollemeyer

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Teil A Vorbemerkungen zum neuen FNP..... | 1 |
| 1 Anlaß und Problemstellung der Flächennutzungsplanung | 1 |
| 2 Absichten und Zielstellung des FNP | 2 |
| 3 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit | 2 |
| 4 Inhalt und Bedeutung des FNP / Verfahren | 3 |
| Teil B Rahmenbedingungen und Ziele des FNP | 5 |
| 5 Regionalplanerische Rahmenbedingungen | 5 |
| 5.1 Die Lage der Gemeinde Sommerland | 5 |
| 5.2 Siedlungsentwicklung | 6 |
| 5.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung | 7 |
| 5.4 Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung | 8 |
| 6 Planungen auf Gemeindeebene | 9 |
| 7 Flächennutzungsplan und Umweltsituation | 10 |
| 7.1 Ausgangslage | 10 |
| 7.2 Leitlinien | 12 |
| 8 Bevölkerungsstruktur | 12 |
| 8.1 Ausgangslage | 12 |
| 8.2 Leitlinien der Bevölkerungsentwicklung | 13 |
| 9 Wirtschaftliche Situation | 13 |
| Teil C Planungsziele des FNP | 15 |
| 10 Grundsätzliche Entwicklungsziele | 15 |
| Teil D Darstellungen des FNP | 15 |
| 11 Wohnbauflächen | 15 |
| 11.1 Ausgangslage | 15 |
| 11.2 Entwicklungstendenzen und Annahmen | 16 |
| 11.3 Leitlinien | 16 |
| 11.4 Planungen / Darstellungen | 17 |
| 12 Gemischte Bauflächen | 18 |
| 12.1 Ausgangslage | 18 |
| 12.2 Leitlinien | 18 |
| 12.3 Planungen/Darstellungen | 19 |

| | | |
|-----------------------------------|---|-----------|
| 13 | Gemeinbedarfseinrichtungen | 19 |
| 14 | Wasserflächen | 19 |
| 15 | Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft | 20 |
| 16 | Eignungsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen..... | 21 |
| 17 | Naturschutz und Landespflege..... | 22 |
| 17.1 | Geschützte Biotope | 22 |
| 17.2 | Eingriffs-/Ausgleichsregelung..... | 23 |
| 17.3 | Erholung | 24 |
| 18 | Verkehr | 24 |
| 19 | Ver- und Entsorgung..... | 25 |
| 19.1 | Elektrizitätsversorgung | 25 |
| 19.2 | Telekommunikation..... | 26 |
| 19.3 | Trinkwasserversorgung | 26 |
| 19.4 | Abwasser | 26 |
| 19.5 | Abfallbeseitigung..... | 27 |
| 20 | Bodenschätze / Rohstoffvorkommen | 27 |
| 21 | Kulturdenkmale..... | 27 |
| 22 | Altlasten | 27 |
| Teil E Flächenbilanz | | 28 |

Teil A Vorbemerkungen zum neuen FNP

1 Anlaß und Problemstellung der Flächennutzungsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sommerland hat am 13.06.1995 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet Sommerland beschlossen. Dadurch wird der 1978 erstmals erarbeitete Flächennutzungsplan ersetzt. Das Erfordernis der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Sommerland ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen,
- Sicherung der Wohnnutzung durch Ausweisung von zusätzlichen Flächen für den eigenen Bedarf,
- Erhalt und Stärkung der vorhandenen Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft,
- Darstellung ökologisch bedeutsamer Flächen durch Übernahme aus dem Landschaftsplan, der inhaltlich und zeitlich parallel zum Flächennutzungsplan erstellt wird.

Die Ansprüche an die räumliche Entwicklung stellen sich heute insbesondere in Hinblick auf das gewachsene Bewußtsein für die Umwelt als Lebensgrundlage auch des Menschen sehr differenziert dar. Dies betrifft einerseits die immer knapper werdende Ressource Boden: Der Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bekommt aufgrund der Bodenschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) eine wesentliche Bedeutung bei der Abschätzung der zukünftigen Entwicklungsperspektiven der Städte und Gemeinden.

Aus diesem Grunde ist die Gemeinde als Planungsträger der Bauleitplanung verpflichtet, die Folgen jeglicher baulicher Eingriffe, sofern diese nicht vermeidbar sind, für Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot) und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die wesentlichen Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Damit wird die Prüfung der grundsätzlichen Verträglichkeit baulicher Entwicklungen vornehmlich im Außenbereich auf die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgezogen und frühzeitig in den Abwägungs- und Entscheidungsprozeß mit der Landschaftsplanung eingebunden.

Außerdem stehen

- die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur,
- die Leistungsfähigkeit der Gemeinbedarfseinrichtungen und
- die Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes

für die angestrebten Entwicklungen auf dem Prüfstand.

2 Absichten und Zielstellung des FNP

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sollen deshalb insbesondere folgende Ziele und Absichten verbunden werden:

- ⇒ Abstimmung der Flächenentwicklung im Hinblick auf die verschiedenen Flächenansprüche einzelner Interessengruppen;
- ⇒ Abwägung und Integration der Ziele des Landschaftsplanes im Hinblick auf die Nutzungskonkurrenzen
 - Landwirtschaft / Forstwirtschaft,
 - Naturschutz / Landschaftspflege,
 - Freizeit / Erholung;
- ⇒ Berücksichtigung aktueller Verkehrsplanungskonzepte;
- ⇒ planerisches Lösen ungünstiger Benachbarungen (Gemengelage) im Bestand.

3 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit

Städtebauliche Planung hat die Aufgabe, die bauliche Entwicklung in Stadt und Land den Bedürfnissen der Allgemeinheit entsprechend zu ordnen.

Rechtsgrundlage dafür ist das **Baugesetzbuch** (BauGB). Dieses bestimmt und regelt Ziele, Inhalt und Verfahren der städtebaulichen Planung grundsätzlich durch die Bauleitplanung und überträgt diese den Städten und Gemeinden als kommunale hoheitliche Aufgabe.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Bauleitplanung sind

- die **Raumordnungs- und Landesplanungsgesetze** für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung;
- die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) und
- die **Planzeichenverordnung** (PlanzV) für Inhalte und Darstellungen im FNP;
- die **bundes- und landesgesetzlichen Regelungen** zu

- Eisenbahn-, Straßenfern-, Schiffs- und Luftverkehr,
- Wasserhaushalt und Abfallwirtschaft,
- Immissionsschutz und Umweltschutz,
- Hochwasserschutz,
- Naturschutz, Wald und Landwirtschaft,
- Altlasten und Bergbau,
- Denkmalschutz.

Der Flächennutzungsplan enthält Vorstellungen der Gemeinde über die Nutzung bebauter und bebaubarer Flächen sowie die auch künftig von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen. Er dokumentiert als vorbereitende Bauleitplanung lediglich Planungsabsichten und begründet keine Planungs- und Baurechte. Dies erfolgt nur mit der verbindlichen Bauleitplanung.

Eine **unmittelbare rechtliche Wirkung** besteht

- gegenüber der Gemeinde durch das Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und
- gegenüber den Trägern öffentlicher Belange durch die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB, wonach die beteiligten Ämter und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen haben.
- Gegenüber dem Bürger besteht eine unmittelbare rechtliche Wirkung grundsätzlich nicht.

4 Inhalt und Bedeutung des FNP / Verfahren

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er besteht aus einem Plan, der zu beschließen und zu genehmigen ist und einem Erläuterungsbericht, der beizufügen ist.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Deshalb stellt die Gemeinde Sommerland den Flächennutzungsplan auf, der auf einen angenommenen (im Gesetz nicht vorgegebenen) Planungszeitraum von 10-15 Jahren ausgerichtet ist. Erst mit der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes oder der Änderung des rechtskräftigen FNP verliert der bisher gültige FNP seine Gültigkeit.

Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für

- die weiterführenden verbindlichen Bauleitplanungen;
- die Anpassung der Planungen öffentlicher Planungsträger;
- die Beurteilung genehmigungspflichtiger Rechtsvorgänge;

- die weitere Integration von Fachplanungen.

Er ist Voraussetzung und Hauptinstrument zur Wahrnehmung der Planungshoheit und Planungsverantwortung der Gemeinde.

Der § 5 des BauGB definiert Aufgabe und Inhalt des Flächennutzungsplans: "Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen".

Für den Umfang und die Detaillierung der Darstellungen ist maßgeblich, daß diese die Grundzüge der Entwicklung hinreichend verdeutlichen und begründen.

Im Flächennutzungsplan werden insbesondere

- Wohnbauflächen,
- gemischte Bauflächen,
- Gemeinbedarfseinrichtungen,
- Flächen für die Landwirtschaft,
- Eignungsflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung zu Flächen für die Landwirtschaft),
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Wasserflächen,
- gesetzlich geschützte Biotope sowie
- Flächen für den überörtlichen Verkehr

dargestellt.

Als kartographische Grundlage wird die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1: 5.000 (DGK 5) eingesetzt. Die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes Sommerland wird für das gesamte Gemeindegebiet im Maßstab 1: 10.000 als Computerplot erstellt.

Teil B Rahmenbedingungen und Ziele des FNP

5 Regionalplanerische Rahmenbedingungen

5.1 Die Lage der Gemeinde Sommerland

Die Gemeinde Sommerland liegt im Südwesten des Kreises Steinburg, ca. 8 km östlich der Stadt Glückstadt und ca. 6 km westlich der Gemeinde Horst in den Kremper Elbmarschen. Nachbargemeinden sind im Norden die Gemeinden Süderau und Hohenfelde, im Osten die Gemeinde Horst, im Süden die Gemeinden Kiebitzreihe und Altenmoor und im Westen die Gemeinden Elskop und Herzhorn. Der Verwaltungssitz der zuständigen Amtsverwaltung (Amt Horst) befindet sich im ländlichen Zentralort Horst.

Das Gemeindegebiet wird von drei regionalen Straßenzügen durchquert. Etwa parallel zur nördlichen Gemeindegrenze verläuft in ost-westlicher Richtung die L 168, die in der westlichen Verlängerung nach Glückstadt führt und in östlicher Richtung auf die L 100, die alte B 5, trifft. Entlang des südlichen Gemeinderandes verläuft die L 288, die an ihrem westlichen Ende auf die B 431 zwischen Glückstadt und Elmshorn auf Höhe Kollmar trifft und in östlichem Verlauf nach Horst führt. Beide Landesstraßen werden durch die L118 verbunden, die in nördlicher Verlängerung auf Krempe stößt und in südlicher Richtung bis nach Elmshorn führt.

Quer durch das Gemeindegebiet führt die Bahnverbindung Hamburg – Elmshorn – Westerland/Sylt. Im Gemeindegebiet befindet sich kein Haltepunkt für den Schienenverkehr mehr, die nächstgelegenen Haltepunkte sind Glückstadt oder Elmshorn.

Die Siedlungsschwerpunkte Sommerlands befinden sich in den Ortsteilen Siethwende und Grönland. Als weitere Ortsteile liegen entlang der Landesstraßen die Ortsteile Dückermühle, Kamerland, Kamerländerabtei, Brunsholt, Gehlensiel und Sommerland.

Nach der amtlichen Statistik (1994) umfaßt die Gemeinde eine Fläche von 1.875 ha. Davon entfallen auf:

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Gebäude und Freiflächen | ca. 52 ha |
| landwirtschaftliche Flächen | ca. 1.729 ha |
| Wasserflächen | ca. 45 ha |
| Verkehrsflächen | ca. 46 ha |

Die Gemeinde Sommerland liegt naturräumlich in der Kremper Marsch, einem Teil der Holsteiner Elbmarschen. Die Kremper Marsch wird im Norden durch die Münsterdorfer Geestinsel, im Westen durch die Stör, im Süden durch die Kollmarer Marsch und im Osten durch die Barmstedter Geest begrenzt.

5.2 Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sommerland beginnt in ihren ersten Anfängen im 3./ 4. Jahrhundert, als die Sachsen auf den hohen und isoliert liegenden Uferrändern zwischen Elbe und Randmooren zunehmende höhere Warften bauten, von denen aus die Marschgebiete vor der Eindeichung bewirtschaftet wurden.

Ab dem 12. Jahrhundert beginnt dann durch holländische Einwanderer die Eindeichung und die Urbarmachung der Kremper Marsch. Die Holländer entwässerten die Niederungen planmäßig durch lange, parallele Gräben, die dem Gefälle folgten, und umdeichten die Kirchspiele und Siedlungsgebiete zunächst gesondert. Das Kirchspiel Süderau, zu dem Sommerland gehört, blieb von der ersten Aufteilung und Urbarmachung ausgeschlossen und lag noch mehrere Jahrzehnte wüst.

Erst Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte dann die Entwicklung des Kirchspiels Süderau. Seine Grenzen bildeten im Nordwesten die Krempau, nach Nordosten die Geest, nach Südosten das Königsmoor und nach Südwesten die Marsch. Die erste urkundliche Erwähnung Sommerlands entstammt dem Jahr 1312.

Katastrophale Einflüsse durch Sturmfluten suchten die Kremper Marsch immer wieder heim. Eine der schwersten für diese Region war die Sturmflut von 1634, bei der durch Deichbrüche unter anderem an der Stör und an der Elbe weite Teile der Kremper Marsch überflutet wurden. Die Gefahr von Sturmfluten und der durchschnittlich hohe Grundwasserspiegel, verbunden mit erforderlichen intensiven Entwässerungsmaßnahmen, waren der allgemeinen Siedlungsentwicklung hinsichtlich einer starken Verdichtung eher hinderlich. So wurden die meisten der frühen Hofstellen auf Warften, ehemaligen Strandwällen oder Dünen errichtet.

Die historische Entwicklung von Sommerland wird im folgenden in einigen wichtigen Daten charakterisiert:

| | |
|------------|---|
| 13. Jahrh. | Erste Eindeichung in den Elbmarschen |
| 1293 | Urbarmachung des Kirchspiels Süderau |
| 1312 | erste Erwähnung der Gemeinde Sommerland |
| 1634 | Schwere Sturmflut, Deichbrüche, Überschwemmung der Kremper Marsch |
| 16. Jahrh. | Beginn der Entwässerung der Elbmarschen durch Windmühlen |

| | |
|------|--|
| 1845 | Einweihung der Bahnlinie Altona - Glückstadt, Bahnhof in Siethwende |
| 1867 | preußische Verwaltungsreform Kirchspiel Süderau wird Amtsbezirk Süderau |
| 1888 | Festlegung der Gemeindegrenzen mit den Ortsteilen Grönland, Schönmoor (z.T.), Sommerland, Sommerlander Riep, Dückermühle, Lesigfeld (z.T.), Kamerland, Kamerlander Deich, Kamerlander Au, Siethwende und Brunsholt |
| 1945 | Bevölkerungszunahme um 110 % durch Aufnahme von Flüchtlingen |
| 1952 | Bau des Feuerwehrhauses in Siethwende |
| 1970 | Auflösung des Amtes Sommerland, Gemeinde Sommerland gehört zum Amt Horst |
| 1989 | Zugverkehr wird eingestellt und durch Busverkehr ersetzt |
| 1992 | Feuerwehrgerätehaus Grönland |

Zur Zeit der königlich - preußischen Landnahme von 1878/80 waren die Landstraßen bis auf die L 288 bereits vorhanden. Ebenso waren die meisten der heutigen Hofstellen auf den damaligen Katasterplänen eingezeichnet. Dagegen war die Wohnbebauung, wie sie heute insbesondere in Grönland und in Siethwende westlich der Bahnlinie auftritt, noch nicht vorhanden.

5.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Sommerland gehört zum Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, der die Kreise Steinburg und Dithmarschen umfaßt. Der für den Planungsraum IV vorliegende Regionalplan konkretisiert die Landesentwicklungsgrundsätze (31.10.1995) und den Landesraumordnungsplan vom 04. Juni 1998 für deren Geltungsbereiche. Er wurde 1983 aufgestellt und ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 1995 ausgerichtet.

Nach dem Regionalplan IV von 1984 wird die Gemeinde Sommerland unter landesplanerischen Aspekten als Gemeinde im ländlichen Raum mit der Hauptfunktion "Wohnen" und der Nebenfunktion "Agrar" eingestuft.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem Rohstoffsicherungsgebiet für Ton, das sich von der Blomeschen Wildnis über Elskop, Sommerland und Süderau erstreckt. Unter Ziffer 6.5 der Erläuterungen des Regionalplanes wird auf die „oberflächennahen Rohstoffe“ hingewiesen. Dazu heißt es: „Rohstoffsicherungsgebiete sind Lagerstätten, für die noch kein Vorrang festgelegt ist und Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen und nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen. Bevor in solchen Bereichen über andere Planungen und Maßnahmen entschieden wird, die den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

auf Dauer wesentlich erschweren oder verhindern könnten, soll zunächst genau untersucht werden, ob und in welchem Umfang verwertbare Lagerstätten vorhanden sind, um einen Vorrang im Einzelfall festlegen zu können“.

5.4 Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung

Die überörtlichen Ziele der Landschaftsplanung leiten sich aus den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes ab, wobei die Landschaftsplanung die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten hat.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassen den Schutz, die Pflege und Entwicklung der gesamten natürlichen Umwelt, den besiedelten und unbesiedelten Bereich (§ 1 LNatSchG).

Daraus lassen sich Auftrag und wesentliche Inhalte der Landschaftsplanung ableiten (§§ 4, 6 LNatSchG):

- Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nachhaltig zu sichern; d.h. daß sämtliche Naturgüter wie Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt um ihrer selbst und als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten sind;
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind auch als Voraussetzung für die naturverträgliche Erholung zu bewahren und zu pflegen;
- Es ist bei Konflikten zwischen Nutzungsansprüchen und den Erfordernissen des Naturschutzes eine sachangemessene Lösung zu erarbeiten.

Die Landschaftsplanung ist in drei Ebenen organisiert und stellt die Ziele des Naturschutzes für das jeweilige Betrachtungsgebiet dar, nämlich:

- das Landschaftsprogramm für das ganze Land;
- der Landschaftsrahmenplan für Teile des Landes;
- der Landschaftsplan für Städte und Gemeinden.

Im Verhältnis zu anderen raumbezogenen Planungen wird die Landschaftsplanung der Bauleitplanung und den Fachplanungen zugrundegelegt.

Landschaftsprogramm und -rahmenplan liefern die notwendigen überregionalen Leitbilder, nach denen sich die künftige Landschaftsentwicklung Sommerlands ausrichtet:

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für Schleswig-Holstein ist im Mai 1999 von der Landesregierung verabschiedet worden. Es stellt die landschaftsplanerischen Vorgaben dar, die in die Raumordnungspläne sowie die Landschaftsrahmenpläne übernommen werden.

Landschaftsrahmenplan

Für den Planungsraum IV liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) aus dem Jahr 1984 vor, der die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen soll. (Minister f. Ern., Landwirtsch. und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1984). Für die Gemeinde Sommerland wird ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen im Nordosten Sommerlands von Grönland bis Siethwende sowie im Südwesten der Gemeinde im Bereich der Landwegswettern/Kamerländerdeich dargestellt.

Das Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein benennt den Spleth südlich der Bahnlinie als Eigungsflächen für eine Biotopverbundachse.

Die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen umfassen Flächen, auf denen "der Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird sowie Bereiche, die von zersetzungsempfindlichen Moorböden mit z.T. geringmächtigen Marschüberlagerungen eingenommen werden." In diesen Gebieten sollen Baumaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors führen.

6 Planungen auf Gemeindeebene

Die Gemeinde Sommerland hat eine Innenbereichssatzung für den Ortsteil Siethwende aufgestellt, die im Februar 1996 in Kraft getreten ist. Die Innenbereichssatzung grenzt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (nach § 34 BauGB) vom Außenbereich der Gemeinde ab. Ergänzt wurde diese Satzung durch eine Abrundungssatzung für den Ortsteil Siethwende, die im April 1997 in Kraft getreten ist.

Die Gemeinde Sommerland hat parallel zum Flächennutzungsplan den Landschaftsplan für das Gemeindegebiet aufgestellt. Dieser ist inzwischen festgestellt. Bebauungs- oder Grünordnungspläne sind in der Gemeinde bisher nicht aufgestellt worden.

7 Flächennutzungsplan und Umweltsituation

7.1 Ausgangslage

- Klima / Luft

Das Klima von Sommerland unterliegt je nach Witterungslage den Einflüssen von Nord- und Ostsee bzw. kontinentalen Einflüssen.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3° C. Der Januar ist mit durchschnittlich 0,2° C der kälteste, der Juli und August sind mit 16,4° C die wärmsten Monate. Der Zeitraum von Juni bis September ist in der Regel frostfrei.

Die Hauptwindrichtungen sind Südwest und West, sowie vor allem im Frühjahr Ost. Die Windgeschwindigkeit beträgt im Jahresmittel 6m/sec, was einer Windstärke von 4 Beaufort entspricht.

Die Jahressumme des Niederschlags beträgt 792 mm. Der niederschlagsreichste Monat ist der Juli mit 87 mm, die Anzahl der Tage mit mehr als 1 mm Niederschlag beträgt im Jahresdurchschnitt 136,4.

Das Lokalklima wird von den Faktoren Relief, Bodenfeuchte, sowie der Struktur der Landschaft bestimmt. Aufgrund der geringen Reliefunterschiede sind keine nennenswerten Funktionen im Hinblick auf Luftaustausch oder Kaltluftabfluß zu nennen. Dagegen ist eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet besonders für die Zeit der vegetationslosen Ackerflächen zu nennen, da der Boden aufgrund der hohen Feuchtigkeit in Verbindung mit der Verdunstung dann kühler ist als die Luft darüber. Im Hinblick auf die Frischluftbildung und die Luftfiltration hat die Landschaft in der Gemeinde Sommerland aufgrund der sehr geringen Waldflächen eine untergeordnete Bedeutung.

- Relief und Böden

In Sommerland dominieren flächenmäßig die Marschböden Kleimarsch und Dwogmarsch. Dwogmarsch über Niedermoor und Moormarsch über Niedermoor sind sowohl im Nordosten als auch im Südwesten im Übergangsbereich von Marsch und Geest vorhanden. Darüber hinaus sind Niedermoor- und Hochmoorböden sowie kleinflächig im Nordosten die Geestböden Gley aus Sand und Gley aus Sand über Lehm sowie Pseudogley-Podsol aus Fließerde über Sand und Geschiebelehm vorhanden. Hinzu kommen in diesem Bereich die Moorböden Hochmoor und Niedermoor.

Kleimarsch bildet eine der Hauptbodenarten der Gemeinde und tritt im Nordosten zur Geest hin zurück. Die Grundwasserstände liegen bei etwa 1 m unter Flur oder geringfügig tiefer.

Die Dwogmarsch nimmt ebenfalls große Teile der Gemeinde ein. Die Grundwasserstände liegen hier bei etwa 1 m oder etwas darüber. An den Landwegswettern, östlich von Brunsholt, bei Siethwende und im Nordosten der Gemeinde bei Grönland überdeckt die 40 – 70 cm mächtige Marschablagerung Niedermoortorfe. Der untergelagerte Torf erhöht die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen erheblich.

Die Moormarsch befindet sich im Osten der Gemeinde. Sie leitet zu den Hoch- und Niedermoorböden der Randmoore am Geestrand von Horst, Hohenfelde und Kiebitzreihe über. Das Grundwasser steht hier etwa 40 cm unter der Flur an, stellenweise ist Stauwassereinfluß vorhanden.

Der Pseudogley-Podsol ist ein Boden mit Staunässemerkmalen und Ortserde bzw. Ortsstein. Das Grundwasser steht in diesen Bereichen tiefer als 2 m unter Flur.

Die Niedermoorböden östlich des Ortsteils Grönland bestehen überwiegend aus mehr als 1 m mächtigem Niedermoortorf mit vererdetem Oberboden. Das Grundwasser steht etwa 40 cm unter Flur. Eine Entwässerung führt zu starken Setzungen und zur Mineralisierung des organischen Bodens.

Der Hochmoorboden südöstlich des Ortsteils Grönland besteht aus oberflächennah vererdetem Hochmoortorf von mindestens 1 m Mächtigkeit. Das Grundwasser steht hier etwa 80 cm unter Flur an. Eine Entwässerung führt zur Mineralisierung des Bodens und zu starken Setzungen.

Aufschüttungen bestehen im Bereich der einzelnen Ortsteile, der Hofstellen und der Deichlinien. Eine Abgrabung befindet sich im Süden an der Landwegswettern als Kleientnahme.

- Hydrologie

In der Gemeinde Sommerland sind hohe bis sehr hohe Grundwasserstände zu verzeichnen, in Bereichen der Moormarsch z.T. bis ca. 0,40 m unter Flur.

Die Bedeutung der Marsch für die Grundwasserneubildung ist im allgemeinen von untergeordneter Funktion, da aufgrund des Grundwasserdruckes aus dem Untergrund heraus, in Verbindung mit der intensiven Entwässerung durch Schöpfwerke, die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund weitgehend verhindert wird.

- Arten- und Biotopschutz

Die nach § 15a LNSchG gesetzlich geschützten Biotope wurden im Rahmen einer Biotopkartierung der Unteren Naturschutzbehörde des

Kreises Steinburg im Gemeindegebiet ermittelt. Die Biotope sind als nachrichtliche Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die in § 15 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgebietskategorien (Nationalpark, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) sind in der Gemeinde Sommerland nicht vorhanden.

7.2 Leitlinien

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne, also auch des Flächennutzungsplanes, zu berücksichtigen:

“gemäß § 1a die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima”.

Das Landesnaturschutzgesetz formuliert in § 1 u.a. folgende Regelungen:

- Der Naturhaushalt ist als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
- Mit dem Boden ist schonend umzugehen; mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen.
- Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauerhafte Schäden des Naturhaushalts und Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.
- Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind gering zu halten; Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden.

Die Umweltbelange sind analog zu den anderen raumbedeutsamen Belangen in die Abwägung einzustellen.

8 Bevölkerungsstruktur

8.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Sommerland hat 763 Einwohner (1996), davon wohnt der größte Teil in den Ortsteilen Siethwende und Grönland.

Die Entwicklung der Bevölkerung ist überwiegend konstant und weist in den letzten 30 Jahren nur geringe Schwankungen auf. Der sprunghafte Anstieg nach dem zweiten Weltkrieg erklärt sich durch die Flüchtlingsströme, die in das Land Schleswig – Holstein wanderten.

| Jahr | Einwohner-Zahl |
|-------------|-----------------------|
| 1871 | 872 |
| 1933 | 776 |
| 1946 | 1665 |
| 1970 | 844 |
| 1975 | 882 |
| 1980 | 759 |
| 1985 | 739 |
| 1990 | 755 |
| 1995 | 750 |
| 1996 | 763 |

8.2 Leitlinien der Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsprognose des Landesraumordnungsplanes von 1998 geht für den Kreis Steinburg ab 1995 bis 2.000 von einem leicht steigenden Bevölkerungsstand aus, danach wird ein Gleichstand der Bevölkerungsentwicklung erwartet. Die starken Wanderungsgewinne der vergangenen Jahre setzen sich nicht fort.

Den in der Gemeinde Sommerland geplanten neuen Wohnbauflächen liegt die folgende Annahme und Zielsetzung zur Bevölkerungsentwicklung zugrunde:

Die demographische Entwicklung zu kleineren Haushalten, vor allem im Sinne einer älter werdenden Bevölkerung, sowie der steigende Wohnflächenverbrauch pro Person führen darüber hinaus zu wachsenden Wohnraumbedarfen, ohne daß ein tatsächlicher Bevölkerungszuwachs vorliegt.

Durch die zukünftige Bereitstellung von Wohnbauflächen soll die Gemeinde vorwiegend den Bedarf aus der Eigenentwicklung heraus decken können. Damit soll die bestehende Zahl der Einwohner gehalten, bzw. ein leichter Anstieg ermöglicht und die Altersstruktur in der Gemeinde möglichst ausgewogen gehalten werden.

9 Wirtschaftliche Situation

Lebensunterhalt

Die wesentliche Grundlage der Bevölkerung der Gemeinde Sommerland schlüsselt sich nach dem Stand 1987 (VZ 1987) wie folgt auf.

| Überwiegender Lebensunterhalt | Personenzahl |
|---|--------------|
| Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 73 |
| Produzierendes Gewerbe | 106 |
| Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 75 |
| Übrige Wirtschaftsbereiche | 116 |
| Gesamt | 370 |

Bei der Betrachtung der Erwerbszusammensetzung fällt der noch relativ hohe Anteil des produzierenden Gewerbes mit ca. 28 % auf. Auch der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer liegt mit ca. 25 % über dem Landesdurchschnitt.

Pendler

Von den insgesamt 370 Erwerbstätigen im Jahre 1987 ist mit ca. 240 Personen ein deutliches Übergewicht an Auspendlern festzustellen. Dieser Wert liegt über dem Landesdurchschnitt und ebenfalls über dem Durchschnitt des Kreises Steinburg (50,8 %). Die Hauptziele der Berufspendler sind die ländlichen Zentralorte Horst und Krempe, das Untere Zentrum Glückstadt und die Mittelzentren Elmshorn und Itzehoe. Ein geringer Anteil der Berufspendler hat das Ziel Hamburg.

Die Gewichtung bei den benutzten Verkehrsmitteln weist eine starke Schiefelage auf. Der größte Teil der Auspendler (ca. 190) benutzten 1987 den privaten PKW. Die restlichen Pendler verteilten sich gleichmäßig auf die Verkehrsmittel Bahn und Fahrrad oder auf den fußläufigen Verkehr. Der Anteil des Busverkehrs wurde 1987 sehr niedrig eingestuft. Da der Bahnhof 1989 geschlossen und damit die Möglichkeit des Schienenverkehrs gestrichen wurde, dürfte sich der Anteil der PKW-Pendler und vor allem der Buspendler erheblich verschoben haben.

In der Gemeinde Sommerland sind neben verschiedenen Handwerks- und Gewerbebetrieben auch Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen (z.B. Lebensmittel, Sparkasse) sowie Gaststätten vorhanden. Die Gemeinde verfügt somit über ein ausreichendes Versorgungsangebot für den kurz- und mittelfristigen Bedarf der Bevölkerung.

Teil C: Planungsziele des FNP

10 Grundsätzliche Entwicklungsziele

Grundsätzliches Entwicklungsziel der Gemeinde Sommerland ist

- der Erhalt und der Ausbau der Wohnfunktion entsprechend dem örtlichen Bedarf,
- die Sicherung der landwirtschaftlichen Funktion und
- die Bereitstellung von Flächen für die Windenergieerzeugung zur geordneten Nutzung.

Weitergehende Verbesserungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sollen auf der Grundlage der Biotopkartierung und nach Vorliegen der Entwicklungskonzepte durch die Schaffung von Verbundsystemen und die Durchführung gezielter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Einzelflächen erreicht werden. Dazu ist es sinnvoll,

- vorhandene Biotope zu sichern, zu erweitern und soweit wie möglich untereinander oder mit anderen naturnahen Flächen zu verbinden und
- im Bereich floristisch-faunistisch bedeutender Flächen gezielte Pflege und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Teil D Darstellungen des FNP

11 Wohnbauflächen

11.1 Ausgangslage

Den Wohnungsbedarf für Gemeinden in ländlichen Räumen veranschlagt die Landesplanung mit je bis zu 5% des heutigen Wohnungsbestandes für den Nachhol- und Ersatzbedarf und mit 10% für den Neubedarf des durchschnittlichen Zeithorizontes eines Flächennutzungsplanes von 10 bis 15 Jahren (Landesraumordnungsplan 1998).

Sommerland hat einen **Wohnungsbestand** von insgesamt **298 Wohnungen** in Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit Wohnraum. (Stand 31.12.1993)

11.2 Entwicklungstendenzen und Annahmen

Bei gleichzeitig 763 Einwohnern (amtl. Statistik, Stand 1996) ergibt sich eine **Haushaltsgröße** von statistisch 2,6 Bewohnern je Wohnung (auch Belegungsdichte genannt). Dieser Wert ist ein Ausdruck für den noch relativ ländlichen Charakter der Gemeinde Sommerland. Dennoch wird auch hier die demographische Entwicklung zu kleineren Haushaltsgrößen im Sinne einer älter werdenden Bevölkerung zu wachsenden Wohnraumbedarfen führen, ohne daß die Bevölkerungszahl steigt oder gleich bleibt.

- Der aufgestaute **Nachholbedarf** wird auf Kreisebene mit 5 % des Gebäudebestandes angenommen, der mittel- bis langfristig gleichmäßig abzubauen ist.
- Der gebäudebezogene **Ersatzbedarf**, der durch Umnutzung, Abriß oder Zusammenlegung von Wohnungen entsteht, ist aufgrund des hohen Bestandes an Wohnungseigentum in Sommerland und des vergleichsweise geringen Gebäudealters als gering zu veranschlagen.
- In der Gemeinde Sommerland ergibt sich außerdem ein **Neubedarf** von 10 % des Gebäudebestandes, der zur Deckung des Wohnraumbedarfs für die Eigenentwicklung der Gemeinde erforderlich ist.

Insgesamt ergibt sich demnach für die Gemeinde Sommerland ein Wohnungsbedarf von 15 % des derzeitigen Gebäudebestandes, der ca. 40 Wohneinheiten im Zeitraum von 10 bis 15 Jahren entspricht.

11.3 Leitlinien

Die Gemeinde Sommerland möchte mit dem Flächennutzungsplan die planerischen Voraussetzungen für eine Flächenvorsorge schaffen, um für den Eigenbedarf der Gemeinde ausreichende Wohnbauflächen entwickeln zu können. Mit der Bereitstellung von Wohnbauland soll die Wohnfunktion der Gemeinde gestärkt werden. Durch die Möglichkeit, Wohneigentum zu bilden, wird die jüngere Generation im Ort gehalten, die Einwohnerzahl stabilisiert und die Altersstruktur ausgeglichen.

In der Gemeinde Sommerland ist eine Siedlungsentwicklung nur im Schwerpunkt Siethwende/Kamerlander Au vorgesehen, in Nähe zu den bestehenden Infrastruktureinrichtungen. In den Außenbereichen ist dagegen keine Siedlungsentwicklung beabsichtigt, um die historisch gewachsene Siedlungsstruktur zu erhalten und die Ausbildung von Siedlungssplittern zu verhindern. In der Gemeinde besteht überwiegend eine Nachfrage nach Einfamilien- oder Doppelhäusern. Die Einfügung der Neubauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild und die Eingrünung von Siedlungserweiterungen mit Gehölzen ist planerisches Ziel.

11.4 Planungen / Darstellungen

Die vorhandene Wohnnutzung nimmt in Sommerland nur einen flächenmäßig geringen Anteil ein. Sie konzentriert sich in den Ortsteilen Siethwende sowie in geringerem Umfang in Grönland und Kamerlander Au. Im Ortsteil Grönland wird die tatsächlich vorhandene Bebauung gemäß einem Beschluß des Bauausschusses nicht wie bisher als Außenbereich, sondern als Wohn- bzw. Mischbaufläche dargestellt. Dadurch ergeben sich gegenüber dem festgestellten Landschaftsplan Differenzen in der Darstellung, nicht aber im Inhalt, da der Flächennutzungsplan keine neuen Bauflächen ausweist, sondern lediglich den tatsächlichen Bestand festschreibt. Die Bebauung außerhalb dieser Ortsteile, überwiegend einzelne Hoflagen, wird als Außenbereich dargestellt.

Die Gemeinde Sommerland hat aufgrund der 1996 genehmigten Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB in den vergangenen Jahren einige Baugrundstücke bereitstellen können, die inzwischen zu einem großen Teil bebaut sind. Da die Gemeinde über keine weiteren Wohnbauflächen verfügt, stellt der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes zwei neue Wohnbauflächen angrenzend an die bebauten Bereiche der Ortsteile Siethwende und Kamerlander Au dar. Diese Siedlungserweiterungen dienen der längerfristigen Deckung des örtlichen Bedarfs der Gemeinde Sommerland. Sie umfassen eine Bruttobaulandfläche von zusammen ca. 4,8 ha.

Die erste Fläche befindet sich im Ortsteil Siethwende hinter der Bebauung an der nördlichen Straßenseite der L 118. Die rückwärtige Erweiterung kann über eine Zufahrt von der Landesstraße aus erschlossen werden. Die Entwicklung muß über die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne erfolgen und sollte in bedarfsgerechte Bauabschnitte gestaffelt sein. Insgesamt umfaßt die Fläche 1,8 ha, die in Abschnitten zu je 0,6 ha entwickelbar sind. Das neue Wohngebiet am Ortsrand ist zur freien Landschaft hin ausreichend einzugrünen.

Eine weitere Wohnbaufläche wird im Ortsteil Kamerlander Au dargestellt. Sie befindet sich nordwestlich im Anschluß an die vorhandene Bebauung an der L 288 und umfaßt eine Fläche von ca. 3 ha. Für die Entwicklung der Fläche ist ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der in zwei Bauabschnitte gegliedert werden kann. Eine Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft ist hier ebenfalls vorzusehen.

Insgesamt sind im Flächennutzungsplan rund 28 ha Wohnbauflächen dargestellt, davon 4,8 ha Neubaufläche. Die Flächen decken den örtlichen Baulandbedarf bis mindestens zum Ende des Planungszeitraumes 2010. Eine Entwicklung der Flächen soll über die Aufstellung zeitlich versetzter, rechtlich selbständiger Bebauungspläne für überschaubare Abschnitte entsprechend dem örtlichen Bedarf erfolgen. Die Einhaltung der Zielsetzung zur gemeindlichen Siedlungsentwicklung gemäß den Aussagen des Landesraumordnungsplanes bleibt damit für die Landesplanung überprüfbar.

Beschluss der Gemeindevertretung v. 19.10.91



In den ersten Fassungen des Flächennutzungsplanes sowie in der ersten Plananzeige waren die möglichen Wohnbauflächen z.T. anders angeordnet; in der Form und noch größerem Umfang sind sie auch im zwischenzeitlich festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde dargestellt. Auf die Darstellung der geplanten Wohnbaufläche nordöstlich der Bahnlinie bis zur Bebauung entlang der L 118 in Siethwende wurde aufgrund der Lärmimmissionen durch die Bahn verzichtet. Der Ortsteil Siethwende soll jedoch durch die geplante Fläche nordöstlich der Straßenrandbebauung der L 118 gestärkt werden, wobei die Fläche gegenüber ersten Darstellungen in ihrem Umfang reduziert worden ist. Mit dem Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche im Dreieck zwischen der L 118 und der L 288 wird ein ausreichender Puffer zur dargestellten Maßnahmenfläche gesichert. Die geplante Wohnbaufläche an der Kamerlander Au ist erheblich um den südwestlichen Teil reduziert worden, wodurch sie einen großzügigen Abstand zur Hungerwettern einhält. Die verbleibende Fläche ist in dieser Form für den örtlichen Bedarf ausreichend groß dimensioniert.

12 Gemischte Bauflächen

12.1 Ausgangslage

In der Gemeinde Sommerland sind im zentralen Bereich des Ortsteiles Siethwende neben den Wohngebäuden auch verschiedene gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Dienstleistungsunternehmen (z.B. Sparkasse) und Gaststätten vorhanden. Die Betriebe und Unternehmen haben neben ihrer Versorgungsfunktion für die Gemeinde Sommerland auch eine große Bedeutung für das Angebot an örtlichen Arbeitsstätten. Im Ortsteil Grönland befinden sich in zentraler Lage ebenfalls landwirtschaftliche Betriebe.

12.2 Leitlinien

Die Gemeinde Sommerland hat das planerische Ziel, die vorhandenen Betriebe im Ort zu erhalten. Ihnen sollen neben dem Bestandsschutz auch angemessene Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden, die sich jedoch nach der jeweiligen Umgebung zu richten haben und besonders auf benachbarte Wohnnutzung Rücksicht nehmen müssen.

Neue gemischte Bauflächen oder gewerbliche Bauflächen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, da in der Gemeinde Sommerland dafür kein ausreichender Bedarf besteht. Es wird vielmehr angestrebt, bestehende Resthöfe für wohnverträgliche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe um- oder nachzunutzen, um die bereits bebauten Bereiche einer sinnvollen neuen Nutzung zuzuführen.

12.3 Planungen/Darstellungen

Der Kernbereich des Ortsteils Siethwende wird als gemischte Baufläche dargestellt. Damit wird der vorhandenen Nutzungsstruktur aus einem Nebeneinander von Wohnen, örtlichen Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie landwirtschaftlichen Betrieben Rechnung getragen. Die gemischten Bauflächen umfassen 2,6 ha.

Durch Umsetzung der im FNP dargestellten Planungen entstehen keine Nutzungskonflikte zwischen Betrieben und Wohnnutzung.

Im Ortsteil Grönland wird die zentral gelegene Fläche mit zwei landwirtschaftlichen Betrieben ebenfalls als gemischte Baufläche dargestellt. Damit soll dieser Bestand in dem ansonsten durch Wohnen geprägten Ortsteil angemessen dargestellt und den nebeneinander bestehenden Nutzungen Rechnung getragen werden. Die gemischte Baufläche umfaßt 1.500 m².

13 Gemeinbedarfseinrichtungen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommerland sind keine Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Die Gemeinde verfügt jedoch über Gemeinbedarfseinrichtungen im Bereich des Ortsteiles Siethwende, die durch die entsprechenden Symbole im Plan gekennzeichnet sind. Es handelt sich dabei um das Feuerwehrgerätehaus, zwei Spielplätze, einen Bolzplatz sowie den Kindergarten. Zusätzliche Flächen für den Gemeinbedarf werden nicht ausgewiesen.

Der Bevölkerung von Sommerland stehen die Gemeinbedarfseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft des Amtes Horst befinden, zur Verfügung. In der Gemeinde Horst befinden sich Grundschule, Realschule mit Hauptschulteil, Kindergarten, Freibad und Sozialstation; in der Gemeinde Kiebitzreihe Grundschule und Kindergarten und in Hohenfelde ebenfalls ein Kindergarten. Außerdem befinden sich in diesen Nachbargemeinden Kirchen und Sportflächen.

14 Wasserflächen

Das Gemeindegebiet wird von zahlreichen Gräben und größeren Fließgewässern durchzogen, die wichtigsten sind:

1. Löwenau
2. Kamerlander Au
3. Grönländer Wettern.

Die genannten Fließgewässer haben in erster Linie Entwässerungsfunktion. Die räumliche Struktur von Sommerland wird durch die Gewässer maßgeblich mitgeprägt. Die ökologische Funktion der genannten Gewässer ist von großer Bedeutung, da sie einen besonders produktiven Lebensraum mit einem von Natur aus sehr hohen Arten- und Individuen-

reichtum darstellen. Um dieser ökologischen Bedeutung gerecht zu werden, sind die Gewässer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln.

Stillgewässer sind in der Gemeinde Sommerland nur auf Haus- und Hofgrundstücken vorhanden.

15 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Die flächenmäßig häufigste Bodennutzung in Sommerland ist die landwirtschaftliche Nutzung (ca. 97 % des Gemeindegebietes). Voraussetzung für die Landwirtschaft ist die gute Bodenqualität und die Entwässerung der Marsch.

Nach Angaben aus dem Atlas Kreis Steinburg gab es im Jahre 1987 41 landwirtschaftliche Betriebe. Davon waren 9 Betriebe mit weniger als 30 ha bewirtschafteter Fläche, 20 Betriebe mit 30 bis 50 ha, und 12 Betriebe mit mehr als 50 ha verzeichnet. Der überwiegende Teil der Flächen ist Grünland, gefolgt von Getreide, Futterpflanzen und Sonderkulturen wie Obst und Gemüse. Der Tierbestand setzt sich überwiegend aus Rindern, zu einem geringen Teil aus Schweinen zusammen. Die Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe befindet sich im Außenbereich.

Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan soll der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig gesichert und gestärkt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen umfassen 1.793 ha. In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden 21 ha zusätzlich als Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, weitere knapp 80 ha werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Flächendarstellungen überlagern die landwirtschaftlichen Flächen.

Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch heranrückende Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für neue Bauflächen sind die Geruchs- und Lärmemissionen von landwirtschaftlichen Betrieben, die sich im Umkreis befinden, zu untersuchen.

Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und heranrückender neuer Wohnbebauung sind nicht zu erwarten. Der von der Landwirtschaftskammer empfohlene Mindestabstand von 100 m für die Betriebsform Rinder wird vom geplanten Wohngebiet „Kamerland“ zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten (vgl. entsprechender Radius in der Planzeichnung). Weitere Konflikte sind nicht erkennbar.

In der Gemeinde Sommerland ist nur eine kleine Waldfläche vorhanden, so daß die Forstwirtschaft keine bedeutende Rolle spielt.

Auch wenn keine weiteren Waldflächen im FNP dargestellt werden, so ist Waldentwicklung grundsätzlich auch auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft möglich. Der Flächennutzungsplan entspricht hinsichtlich der dargestellten Waldflächen dem tatsächlichen Waldbestand und weicht insofern vom festgestellten Landschaftsplan ab.

Entwurf-Änderung lt. Beschluss der Gemeindevertr. 12.03.2001



16 Eignungsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen

Die Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen sind als gemeinsamer Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt sowie der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde mit Datum vom 04.07.1995 veröffentlicht worden. Mit der Fortschreibung der Regionalpläne sind - nach erfolgten Untersuchungen der Kreise, Anhörungen der Gemeinden und Träger öffentlicher Belange und Abwägungen - von der Landesplanung Eignungsräume für die Windenergienutzung festgelegt worden. Die Gemeinden sollen auf dieser Grundlage Flächen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ausweisen und hierdurch dem Erfordernis ordnungsgemäßer Planung Rechnung tragen, um eine ungeordnete Entwicklung und eine unverträgliche Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild zu vermeiden. Dies ist besonders erforderlich, wenn die Windenergienutzung in einem Eignungsraum kleinräumig gesteuert werden soll.

In der am 28. April 1998 festgestellten Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV ist in der Gemeinde Sommerland ein Eignungsraum für die Nutzung der Windkraft dargestellt, der sich im westlichen Bereich der Gemeinde befindet. Da sich die Gemeinde Sommerland die Ausweisung von Eignungsflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen als planerisches Ziel gesetzt hat, übernimmt sie den Eignungsraum und stellt ihn im Flächennutzungsplan als Fläche zur Nutzung der Windenergie dar. Der Flächennutzungsplan stimmt somit mit den Aussagen des Regionalplanes überein.

Die Fläche für die Nutzung der Windenergie liegt südlich der Landesstraße 168, südöstlich des Ortsteiles Kamerland und nördlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland. Der Eignungsraum verläuft parallel zur Hungerwettern in einer Breite von 200 Metern und umfaßt eine Fläche von rund 21 ha. Die Fläche befindet sich in einem ausreichenden Abstand von mindestens 300 Metern zu den Einzelhoflagen im Ortsteil Kamerland und an der L 168. Vorgesehen ist die Errichtung von vier Windkraftanlagen. Im Bauantragsverfahren für die Windkraftanlagen muß nachgewiesen werden, daß die Anlagen die Orientierungswerte bezüglich Lärmimmissionen etc. einhalten.

Die Darstellung als Flächen für die Nutzung von Windenergie erfolgt als Zusatznutzung zur Grundnutzung Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen nur in geringem Maße eingeschränkt.

Die Erschließung der Windenergieanlagen kann über die bestehende Hungerstraße erfolgen, die an die L168 bzw. über Brunsholt an die L288 anbindet.

Aufgrund einer Änderung des § 35 BauGB sind Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang gilt in der Regel auch dann als gegeben, wenn durch Darstellun-

gen in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommerland wird die Windenergienutzung im Gemeindegebiet außerhalb dieser Flächen ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Errichtung des Windparks wurde bereits ein städtebaulicher Vertrag zwischen den künftigen Betreibern und der Gemeinde Sommerland abgeschlossen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

17 Naturschutz und Landespflege

In der Landschaftsplanung wird die naturräumliche Gliederung dargestellt, die durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Nutzungs- und Bebauungsbeschränkungen und durch Übernahme der nach § 15 ff. LNatSchG nachrichtlich zu übernehmenden Flächen und Gebiete, die aufgrund ihrer Ausstattung geeignet sind, den Naturschutzziele zu dienen, im Flächennutzungsplan gestützt wird. In Abstimmung mit der Landschaftsplanung werden im Flächennutzungsplan gesetzlich geschützte Biotop und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. Flächen, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind, dargestellt.

17.1 Geschützte Biotop

Die nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop wurden im Rahmen einer Biotopkartierung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung im Gemeindegebiet ermittelt. Sie sind als nachrichtliche Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen:

- **Biotop Nr. 1 und 3 (Nummerierung gemäß Landschaftsplan):** Fließgewässer „Spleth“ mit Schilfbestand. Lage: südwestlich der Bahnlinie, Grenze zur Gemeinde Herzhorn.
- **Biotop Nr. 8:** Sukzession mit Gehölzentwicklung. Lage: am Schwarzwasser, am Schönmoorweg.
- **Biotop Nr. 9:** Stillgewässer. Lage: östlich von Siethwende am Schönmoorweg.
- **Biotop Nr. 10:** Sukzession, Gehölzanpflanzung. Lage: An der Löwenau/L168.
- **Biotop Nr. 11:** Sukzession. Lage: Südende der Hungerstraße.
- **Biotop Nr. 12:** Sukzession, Gehölzanpflanzung. Lage: Bahnübergang Hungerstraße.

Die Biotop umfassen zusammen eine Fläche von rund 1,4 ha.

17.2 Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die ökologische Bewertung innerhalb des Landschaftsplanes zeigt, daß die vorgesehene bauliche Erweiterung um Wohnbauflächen im Ortsteil Siethwende unter Berücksichtigung o.g. Grundsätze aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar ist und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden können. Die konkrete Eingriffs- und Ausgleichsplanung dieser Bereiche ist innerhalb der jeweiligen differenzierten Grünordnungsplanung vorzunehmen.

Die dargestellten Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen gleichzeitig die für Natur und Landschaft wertvollen Landschaftsteile dar. Die Darstellung der Maßnahmenflächen erfolgt als flächenhafte Zielvorstellung für naturverträgliche Nutzungen der Gemeinde als Übernahme aus dem Landschaftsplan. Es werden auf dieser Planungsebene keine konkreten Pflege- und Entwicklungsvorschläge gemacht. Ein direkter Einfluß der Darstellung als Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf die derzeitige, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung besteht nicht. Die Umsetzung der Maßnahmen kann nur mit dem Einverständnis des Eigentümers erfolgen.

Die Maßnahmenfläche zwischen der Bahnlinie und der Spleth mit einem Umfang von 9,2 ha wird als Ausgleichsfläche dargestellt. Sie soll vorrangig für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die z.B. für die Errichtung des Windparks erforderlich werden, herangezogen werden.

Zur Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems werden aus dem Landschaftsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

Als Schwerpunkte werden die Bereiche mit strukturreichem, feuchtem Grünland nordöstlich von Siethwende und südlich von Brunsholt, sowie die Gehölzbestände in Kamerland dargestellt.

Als Verbundachsen werden übernommen:

- Wohldgraben (teilweise)
- Löwenau (Schwarzwasser) und Kamerlander Au (teilweise)
- Landwegswettern und Spleth (teilweise)

Darüber hinaus sind vor allem folgende Flächen mit einer hohen Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Bedeutung:

- Teilbereiche des historischen Kamerlander Deiches an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland/Sylt
- Fläche nordöstlich der Landwegswettern.

Diese Flächen werden zur Zeit als Grünland bewirtschaftet und eignen sich für eine Extensivierung. Im Bereich der historischen Deiche soll das vorhandene Grünland verbleiben, jedoch nicht mehr wirtschaftlich genutzt, sondern nur gepflegt werden. Damit wird eine Beeinträchtigung der Denkmale sowie ihrer Umgebungsbereiche ausgeschlossen.

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen zusammen eine Fläche von 70 ha.

17.3 Erholung

Die Landschaft der Gemeinde Sommerland eignet sich besonders zum Wandern und Radfahren. Dazu fällt auf, daß zwar südlich der L 168 mehrere Möglichkeiten bestehen, weitgehend unabhängig vom Kraftfahrzeugverkehr Rundwege zu benutzen, aber die Situation durch das Fehlen eines Rad- und Fußweges entlang der L 168 unbefriedigend ist. Der Bau eines Rad- und Fußweges entlang der L 168 ist geplant, da er zur Sicherung und Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Gemeinde erforderlich ist.

18 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Straßennetz in der Gemeinde Sommerland ist ausreichend ausgebaut. Im Flächennutzungsplan werden nur die überörtlich und örtlich bedeutsamen Straßen dargestellt. Es handelt sich dabei um:

- die L 118, über die der Ortsteil Siethwende nach Nordwesten an die Nachbargemeinde Süderau und die Stadt Krempe und nach Südosten an die Gemeinde Kiebitzreihe sowie Elmshorn angebunden ist,
- die L 168, die den Ortsteil Grönland an die nordöstlich verlaufende L 100 (Itzehoe - Elmshorn) anbindet und in südwestlicher Richtung nach Glückstadt führt,
- und die L 288, die im Ortsteil Siethwende auf die L 118 trifft, und nordöstlich nach Horst führt. In südwestlicher Richtung trifft sie auf die B431 zwischen Glückstadt und Elmshorn in Höhe Kollmar.

Mit Ausnahme der Anlage von Erschließungsstraßen für die neuen Wohnbauflächen sind in der Gemeinde Sommerland keine neuen Straßenbauten geplant.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen von Sommerland werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfer-

nung bis zu 20 m von den Landesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden (§ 29 (1, 2) StrWG). Dies trifft in der Gemeinde Sommerland auf einen kurzen Abschnitt an der L 288 zu, dort wird die Anbauverbotszone nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Hingewiesen wird auf die überörtliche Planung der neuen Autobahn A 20, zu der im Vorfeld eine verkehrswirtschaftliche Untersuchung zur großräumigen Umfahrung der Metropole Hamburg verschiedene mögliche Trassenvarianten darstellt. Die Variante I quert das Gemeindegebiet von Sommerland im äußeren nordöstlichen sowie westlichen Bereich, die Variante I.1 durchquert das südliche Gemeindegebiet in Ost-West-Richtung. Eine Übersichtskarte zu den Trassenverläufen ist dem Erläuterungsbericht in der Anlage beigelegt.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Ein direkter ÖPNV-Anschluß besteht in Sommerland durch die Tarif- und Verkehrsgemeinschaft Kreis Steinburg (VGS), die ein Busliniennetz unterhält. Die Ortsteile Gehlensiel, Siethwende und Dückermühle werden angefahren und über Kiebitzreihe nach Elmshorn, über Herzhorn nach Glückstadt sowie nach Horst angebunden.

Schienenverkehr

Das Gemeindegebiet von Sommerland wird in Ost-West-Richtung von der Bahnlinie Hamburg-Elmshorn-Westerland/Sylt durchquert. Seit 1989 hat die Gemeinde Sommerland selbst jedoch keinen Bahnanschluß mehr. Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Elmshorn und Glückstadt. Die Bahnanlagen werden als nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan dargestellt.

Entlang der Bahnlinie sind teilweise Maßnahmenflächen vorgesehen. Bei den Maßnahmen ist zu beachten, daß Bäume und Sträucher hinsichtlich ihrer Wuchshöhe und ihres Abstandes zu den Gleisen so gewählt werden, daß die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird. Es darf kein Oberflächenwasser zur Bahn hin abgeleitet werden und keine Zuwegungsmöglichkeiten zur Bahnanlage bestehen.

19 Ver- und Entsorgung

19.1 Elektrizitätsversorgung

Die Stromversorgung der Gemeinde Sommerland wird durch die Schleswig AG als örtliches Energieversorgungsunternehmen sichergestellt. Die Schleswig AG ist außerdem für die Gasversorgung zuständig.

Im Norden des Gemeindegebietes verlaufen zwei Freileitungen der PreußenElektra: die 110-kV-Freileitung Kummerfeld-Itzehoe/Mitte (Nr. 138) sowie die 380-kV-Freileitung Dollern-Wilster (Nr. 307). Im Südosten wird das Gemeindegebiet von der 110-kV-Freileitung Abzweig Glückstadt (Nr. 138 F) überspannt. Die Schutzbereiche und Sicherheitsabstände sind bei Maßnahmen unter oder nahe der Leitungen zu beachten.

19.2 Telekommunikation

Das Gemeindegebiet von Sommerland wird von einer Richtfunkverbindung für den Telekommunikationsverkehr gequert. In deren Schutzbereich darf in bestimmten Zonen eine maximale Bauhöhe von 50 Metern über NN nicht überschritten werden.

19.3 Trinkwasserversorgung

Die Einwohner der Gemeinde Sommerland beziehen ihr Trinkwasser über den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch vom Wasserwerk Horst-Hahnenkamp. Auf dem Gemeindegebiet befinden sich keine Grundwasserschutzzonen.

19.4 Abwasser

Oberflächenentwässerung

Die Gemeinde Sommerland befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet, der die Aufgabe hat, die Gewässerunterhaltung durchzuführen. Vor einer konkret geplanten Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an den Gewässerrandstreifen erfolgt eine Abstimmung mit dem Sielverband. Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen werden eingeholt.

Das Gemeindegebiet wird über zwei Verbandsfluter, Lesigfelder Wettern und Spleth, mit Hilfe zweier Schöpfwerke entwässert.

Schmutzwasser

Die Abwässer der Gemeinde werden in einer Kläranlage mit Klärteichen gereinigt. Sie befindet sich nördlich des Ortsteiles Siethwende an der Grenze zur Nachbargemeinde Horst. Das Leitungsnetz zur Ortsentwässerung, das die Abwässer in die zentrale Kläranlage leiten soll, ist fertiggestellt. Der Ortsteil Grönland verfügt über ein eigenes Abwassernetz mit einer Kläranlage, die der Gemeinde Sommerland gehört, jedoch auf dem unmittelbar südöstlich des Ortsteiles angrenzenden Gebiet der Gemeinde Horst gebaut worden ist.

19.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung für die Gemeinde Sommerland wird vom Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz Abteilung Abfallwirtschaft, durchgeführt. Hierzu wurde eine Abfallsatzung in Verbindung mit der Gebührensatzung erlassen. Der Kreis hat die Durchführung der Abfallbeseitigung Dritten überlassen. In Sommerland werden die Abfälle durch die Firma Bischof entsorgt.

20 Bodenschätze / Rohstoffvorkommen

Wie oben ausgeführt, befindet sich die Gemeinde Sommerland in einem Rohstoffsicherungsgebiet für Ton. Im Gebiet Kamerland und Sommerlanderiep sind Lagerstätten von Ton und Klei, die sich zur Herstellung von Ziegeln eignen würden, vorhanden. Sie befinden sich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und sind bisher nicht abgebaut worden. Die Gemeinde Sommerland sieht in absehbarer Zeit keinen Regelungsbedarf für den Abbau von Bodenschätzen.

21 Kulturdenkmale

In den Flächennutzungsplan werden Kulturdenkmale nach Angabe der Unteren Denkmalschutzbehörde nachrichtlich übernommen.

Für das Gebiet der Gemeinde Sommerland werden als Denkmale gemäß § 1 Abs. 2 DSchG 17 Fachhallenhäuser, teilweise mit Scheune, eine Fachhallenscheune mit Wohnhaus, eine Rethdachkate sowie ein Ensemble aus vier Katen aufgeführt. Des weiteren befinden sich im Gemeindegebiet die Reststücke des Kamerlander Deiches und des Moordeiches, die als archäologische Denkmale und Elemente der historischen Kulturlandschaft geschützt sind.

22 Altlasten

Nach Auskunft des Amtes für Umweltschutz des Kreises Steinburg ist in der Gemeinde Sommerland ein Altablagerungsstandort gemeldet. Der Altablagerungsstandort befindet sich am östlichen Ortsausgang des Gemeindeteiles Siethwende unmittelbar nördlich der L 288 an der Grenze zur Gemeinde Horst. Auf einer Fläche von ca. 150 m² wurden Hausmüll und ähnliche Abfälle abgelagert. Heute ist sie Teil einer landwirtschaftlichen Weidefläche. Die Fläche ist in der Planzeichnung als "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind" gekennzeichnet.

Teil E Flächenbilanz

Aus den bestehenden und den zukünftigen Nutzungen ergibt sich folgende tabellarisch aufgeführte Flächenbilanz:

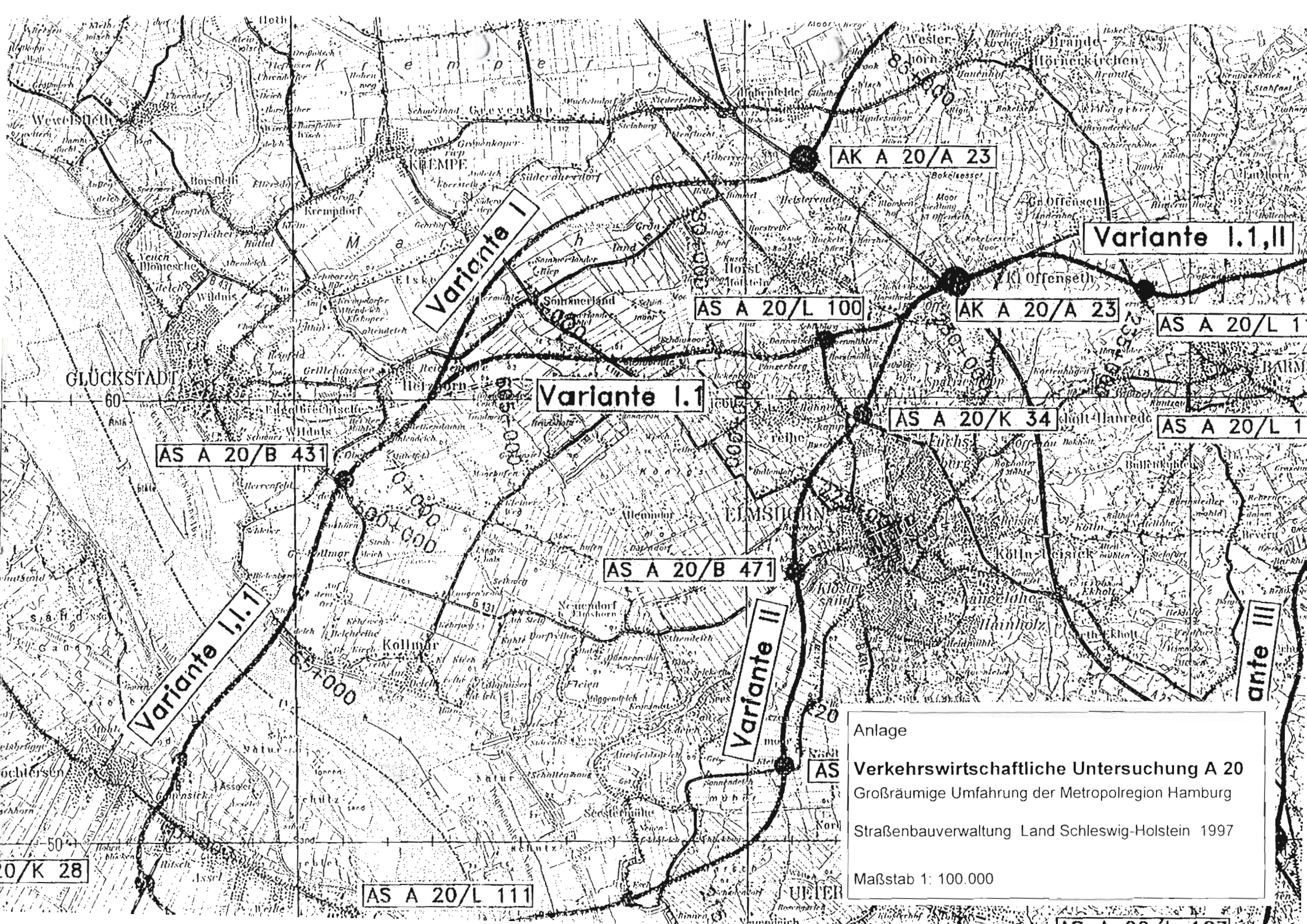
| | Bestand 1995 | | FNP 2005 | |
|--|--------------|------------|-------------|------------|
| | ha | % | ha | % |
| Wohnbauflächen | 23.0 | 1.2 | 28.0 | 1.5 |
| Gemischte Bauflächen | 2.7 | 0.1 | 2.7 | 0.1 |
| Straßenverkehrsflächen | 20.2 | 1.1 | 20.3 | 1.1 |
| Bahnanlagen | 11.0 | 0.6 | 9.7 | 0.5 |
| Wasserflächen | 18.0 | 1.0 | 17.0 | 0.9 |
| Biotope | 0 | 0 | 1.4 | 0.1 |
| Flächen für die Abwasserbeseitigung | 1.0 | 0 | 1.5 | 0.1 |
| Flächen für Wald | 0 | 0 | 0.92 | 0.0 |
| Flächen f. d. Landwirtschaft | 1799 | 95.9 | 1793 | 95.6 |
| <i>davon¹</i> | | | | |
| <i>Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen</i> | | | 21.0 | |
| <i>Maßnahmenflächen</i> | | | 79.5 | |
| GESAMT | 1875 | 100 | 1875 | 100 |

Sommerland, April 2000



[Handwritten Signature]
 Der Bürgermeister

¹ Diese Teilflächen sind nicht in die Gesamtwerte eingeflossen, da sie bereits unter den Flächen für die Landwirtschaft enthalten sind.



Anlage

AS Verkehrswirtschaftliche Untersuchung A 20

Großräumige Umfahrung der Metropolregion Hamburg

Straßenbauverwaltung Land Schleswig-Holstein 1997

Maßstab 1: 100 000